

**DLG-Merkblatt 345**

# **Leitfaden für den Kauf einer Landmaschine**



Testzentrum  
Technik und Betriebsmittel

[www.DLG.org](http://www.DLG.org)

# DLG-Merkblatt 345

## Leitfaden für den Kauf einer Landmaschine

### Autor:

- Ass.-Jur. Pirko Renftel, BLU Bundesverband der Lohnunternehmer, Suthfeld/Riehe
- Dipl.-Ing. Michael Gose, BLB Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Kassel

Die nachfolgenden Ausführungen dienen als Anhaltspunkte bzw. Leitlinien für den Interessenten an einer Landmaschine über die von ihm zu beachtenden Punkte bei Verhandlungen über den Kauf einer Landmaschine. Sie sollen ihm insofern als Orientierungs- und Entscheidungshilfe dienen.

Es wird weder für die Vollständigkeit noch für die Richtigkeit der nachfolgenden Ausführungen eine Haftung übernommen. Sollten Sie als Käufer einer Landmaschine zu den einzelnen Punkten weitergehende Fragen haben oder es entstehen während des Verlaufes der Verhandlungen mit dem Verkäufer Probleme oder Unstimmigkeiten, so wird die Befragung bzw. die Hinzuziehung eines Beraters oder eines Rechtsbeistandes empfohlen.

### Herausgeber:

DLG e.V., Testzentrum Technik und Betriebsmittel, Max-Eyth-Weg 1,  
64823 Groß-Umstadt  
Ausschuss für Normen und Vorschriften in der Landtechnik

1. Auflage, Stand 2/2009

© 2009

Vervielfältigung und Übertragung einzelner Textabschnitte, Zeichnungen oder Bilder – auch für den Zweck der Unterrichtsgestaltung – nur nach vorheriger Genehmigung durch DLG e.V., Servicebereich Information, Eschborner Landstr. 122, 60489 Frankfurt am Main.

## A. Allgemeine Hinweise

Vor jedem Kauf einer Landmaschine sollte geprüft werden, wie sich die Anschaffung auf den Gewinn des Betriebes auswirkt.

Neue Maschinen können – ebenso wie bereits vorhandene – u. U. durch überbetrieblichen Einsatz besser ausgelastet und somit wirtschaftlicher werden. Ist dies vorgesehen, so muss geprüft werden, ob eine Nachfrage besteht, und ob die Maschine technisch und arbeitswirtschaftlich in die überbetrieblichen Arbeitsketten und Verfahrensweisen passt.

Andererseits kann der überbetriebliche Einsatz fremder Maschinen auf dem eigenen Betrieb oder die Beauftragung eines Lohnunternehmers Neuanschaffungen vielfach unnötig machen. Die variablen Kosten können beim Einsatz von Fremdmaschinen höher sein als beim Einsatz eigener. Die Nutzung des Angebots fremder Maschine ist aber dann wirtschaftlicher, wenn dieser Nachteil bei den variablen Kosten durch Einsparungen bei den fixen Kosten ausgeglichen wird.

Steuerlich besteht nur die Möglichkeit der Abschreibung zum Anschaffungs- und nicht zum Wiederbeschaffungswert, so dass ein Teil der Maschinenkäufe aus dem versteuerten Gewinn finanziert werden muss. Daher liegt es nahe, dass beim Landmaschinenkauf vorrangig auf den Kaufpreis geachtet wird. Dies genügt jedoch nicht, denn der Kaufpreis ist nur ein Bestandteil der Maschinenkosten, und diese wiederum stellen nur einen der Gesichtspunkte dar, die beim Kauf einer Maschine zu berücksichtigen sind.

Außer auf den Anschaffungspreis, den Geschäftsbedingungen, den Gewährleistungsumfang und der Einhaltung von Normen, Sicherheits-, Umwelt- und Verkehrsvorschriften sollte beim Kauf von Maschinen und Geräten auf folgende Punkte geachtet werden:

- Gesicherter, möglichst ortsnaher **Kundendienst** und schnelle **Ersatzteilbeschaffung**,
- **Reparaturgerechte** und **wartungsfreundliche Konstruktion**, zum Beispiel Zugänglichkeit und dauerhafte Kennzeichnung der Schmierstellen, leichter Ein- und Ausbau von Teilen,
- **Anpassung von Schlepper und Maschine bzw. Gerät**,  
Gewissheit, dass es hier keine Probleme gibt; ist mitunter nur durch Anbauproben zu erreichen.

- **Einsatzverfahren** insbesondere über Haltbarkeit, Funktionssicherheit, Hangtauglichkeit, Leistung, Verbrauch (siehe auch DLG-Prüfberichte).
- **Dimensionierung der Maschine**

Entspricht die Maschine in ihrer Leistungsfähigkeit den Erfordernissen des Betriebes? Sind eventuelle Kapazitätserweiterung oder überbetrieblicher Einsatz mit berücksichtigt? Ist der Leistungsbedarf der Maschine auf die vorhandene oder geplante Schlepperleistung bzw. Antriebsquelle abgestimmt? So ist zum Beispiel beim Kauf von elektrisch angetriebenen Maschinen darauf zu achten, dass sie den erlaubten Anschlusswerten bzw. den von den Elektrizitäts-Versorgungs-Unternehmen (EVU) eingeräumten motorischen Freigrenzen entsprechen; gegebenenfalls sind Schlepper zum Antrieb einzusetzen.
- **Spezial- oder Universalmaschinen**

In einer Arbeitskette sind mehrere Spezialmaschinen in der Anschaffung meistens teurer als eine Universalmaschine; Spezialmaschinen sind jedoch im Allgemeinen schlagkräftiger und haben geringere Rüstzeiten gegenüber Mehrzweck- und Universalmaschinen.
- **Betriebs- und arbeitswirtschaftliche Zuordnung**

Welche Auswirkungen hat die Maschine auf vorhandene oder geplante einzel- und überbetriebliche Mechanisierungsketten und Arbeitsverfahren? Verursacht sie Folgekosten?  
Welcher Wiederverkaufswert kann erwartet werden?
- **Umweltbeeinflussung**

Achten Sie auf Energieverbrauch, Emission von Lärm, Abgasen und Gerüchen usw.! Können auf Pflanzenölbasis hergestellte Schmierstoffe (Fette, Hydrauliköl) verwendet werden?

Außer diesen nur kurz erwähnten Punkten, die vor der konkreten Kaufentscheidung durch gründliche Informationen, Überlegungen und Beratungen im Einzelbetrieb geklärt werden müssen, werden nachfolgend weitere allgemeingültige Hinweise zum Maschinenkauf gegeben.

## **B. Geschäftsbedingungen / zu beachtende Punkte bei der Vertragsgestaltung**

Der Kaufvertrag sollte zwingend schriftlich abgefasst sein, da aufgrund der stets hohen Kaufpreise für Landmaschinen eine Rechtsunsicherheit verursacht durch einen fehlenden schriftlichen Vertrag in höchsten Maße mit Risiko behaftet ist. Der schriftliche Vertrag bietet gegenüber einem mündlichen Vertragsschluss den Vorteil, dass – abhängig von der Ausgestaltung des Vertrages – die einzelnen Vereinbarungen durch den Vertrag problemlos beweisbar sind. Insofern ist es gut, wenn die Regelungen im Vertrag viele der denkbaren Anschlusskonstellationen, die Streit zwischen den Vertragsparteien verursachen können, behandeln (siehe dazu unten auch die „Vertragscheckliste“). Es gilt: Je exakter und umfassender der Vertragstext, desto geringer der Raum für Streit.

Kaufverträge werden in der Regel unter Zugrundelegung bestimmter Geschäftsbedingungen geschlossen. Das seit dem 1. April 1977 geltende Gesetz über die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB-Gesetz) wurde im Rahmen des „Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts“ im Jahr 2001 in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) integriert (§§ 305 – 310 BGB). Die §§ 305-310 BGB regeln dabei das Verfahren der Inhaltskontrolle der verwendeten AGB, also, ob diese zulässig sind oder den Vertragspartner in unzumutbarer Weise in seinen Rechten beeinträchtigen.

Im Rahmen dieser Bestimmungen hat die Hauptarbeitsgemeinschaft des Landmaschinen-Handels und -Handwerks (H.A.G.)

**„Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Landmaschinen, Geräten und Bedarfsgegenständen“** (Lieferbedingungen) für den Geschäftsverkehr zwischen Landwirten / Lohnunternehmer einerseits und dem Landmaschinenhandel andererseits erarbeitet. Sie werden allgemein als Musterbedingungen bei Kaufabschlüssen zwischen Landmaschinenhändlern als Verkäufer und Landwirten / Lohnunternehmern als Käufer verwendet. Die Muster-AGB der H.A.G. wurden am 22.08.2007 neu gefasst bzw. der geltenden Rechtslage angepasst, so dass die „neuen“ AGB nunmehr Anwendung finden sollten. Insofern empfiehlt sich, die AGB – sofern Sie die von der H.A.G. entwickelten AGB verwenden – auszutauschen bzw. die aktuelle Version zu verwenden.

Es steht natürlich jedem Handelsbetrieb frei, eigene Geschäftsbedingungen zu verwenden. Die von der H.A.G. empfohlenen Geschäftsbedingungen sind allerdings beim Bundeskartellamt angemeldet und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Andere Fir-

mengeschäftsbedingungen unterliegen ebenfalls der richterlichen Kontrolle nach den §§ 305-310 BGB. Sie müssen sich daher ebenfalls im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgaben bewegen.

Abschließend noch wichtige Hinweise zur Verwendung von AGB:

- Soll der Vertrag unter Einbeziehung von AGB zustande kommen, so muss der Verwender (in der Regel der Verkäufer) ausdrücklich und eindeutig bei Vertragsschluss auf die Einbeziehung der AGB in den Vertrag hinweisen und dem Käufer (Landwirt / Lohnunternehmer) die Möglichkeit der Kenntnisnahme der AGB verschaffen, was in der Regel durch Aushändigung der schriftlichen AGB erfolgt.
- Werden AGB gegenüber einem Unternehmer im Sinne des § 14 BGB verwendet, der in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit den Vertrag schließt, so findet nur eine eingeschränkte Inhaltskontrolle der AGB statt (keine Kontrolle der AGB nach den §§ 305 Abs. 2 und 3, 308, 309 BGB), da Unternehmer im Geschäftsverkehr nicht in dem Maße schutzbedürftig sind wie Privatleute. Landwirte und Lohnunternehmer gelten als Unternehmer im Sinne von § 14 BGB.
- Individuell getroffene – also einzelvertraglich getroffene Regelungen – gehen AGB vor.

Das bedeutet insgesamt, dass die AGB – sofern sie denn bei Vertragsschluss mit vereinbart werden sollen – genauestens **vor** Vertragsschluss vom Käufer geprüft werden sollten!!!

### **Vertragscheckliste**

Im deutschen Zivilrecht gilt der Grundsatz der Privatautonomie, d.h. jedermann kann Verträge eigener Ausgestaltung mit unterschiedlichen Inhalten abschließen, sofern er sich dabei in den gesetzlichen Grenzen bewegt. Da diese relativ weit gesteckt sind, bedeutet das aber auch, dass man in einem Kaufvertrag die Freiheit hat, für alle möglichen (und denkbaren) Streitpunkte Regelungen zu treffen / zu vereinbaren, um späteren Streit zwischen Verkäufer und Käufer im Sinne des Rechtsfriedens zu verhindern.

Von dieser Möglichkeit sollte prinzipiell ausgiebig Gebrauch gemacht werden!

Nachstehend wird auf die Punkte hingewiesen, zu denen in einem Kaufvertrag möglichst eine Regelung vorhanden sein sollte:



**1.) Richtige Bezeichnung der Vertragsart als Kaufvertrag.**

**2.) Richtige und vollständige Bezeichnung der Vertragsparteien:**

(mit Anschrift, Zusätzen, Vertretungsberechtigtem bei juristischen Personen wie GmbH usw., im Streitfall muss die jeweils andere Vertragspartei vor Gericht ladungsfähig sein).

**3.) Genau, d.h. zweifelsfrei bestimmbarer Bezeichnung des Kaufobjektes:**

(mit Angabe Maschinentyp, Maschinenummer, Baujahr, technische Daten, detaillierte Ausrüstung, Leistungsparameter, usw.; so umfassend wie möglich).

**4.) Genau Festlegung des Kaufpreises:**

(mit oder ohne MwSt.).

**5.) Angebot / Annahme des Angebots mit Datum fixieren:**

Dient der Dokumentation des Zeitpunktes sowie des Inhalts des Vertragsschlusses im Streitfall.

**6.) Zahlungsmodalitäten / Finanzierungsbedingungen:**

Exakt festlegen, wann und in welcher Höhe (bei Ratenzahlung) die Zahlungen zu erfolgen haben und dann auch die Zahlungen zu den vereinbarten Terminen leisten (ansonsten droht dem Käufer die Gefahr des Verzuges).

Im Fall, dass der Verkäufer Sicherheiten fordert, darauf achten, dass nur ein Sicherungsmittel vereinbart wird (z.B. nur Sicherungsübereignung oder eine Bürgschaft; ansonsten Übersicherung).

Bezogen auf die Frage der Finanzierung der Landmaschine sollte ein betriebswirtschaftlicher Berater hinzugezogen werden, um die günstigste Form der Finanzierung herauszufinden, da es hier erhebliche Unterschiede gibt.

**7.) Lieferfristen, -termin und Verzug:**

Es ist dem Käufer zu empfehlen, den Liefer- bzw. Abholtermin exakt vertraglich festzulegen. Dabei sollte ein genau bestimmbarer Tag, z. B. „Lieferung am 22.11.2007“, vertraglich festgelegt werden. Dies hat den Vorteil, dass ab dem auf den Liefertag folgenden Tag der Verkäufer im Fall der Nichtlieferung der Maschine sich automatisch im

Verzug befindet. Andere Liefertermine wie z. B. „Lieferung in der 44. KW“ oder „Lieferung zu Erntebeginn“ sind demgegenüber zu unbestimmt und lösen daher nicht die Folgen des automatischen Verzuges aus; eine schriftliche Mahnung ist in diesen Fällen stets erforderlich.

Nicht selten wird seitens des Käufers mit dem konkreten Einsatz der Maschine geplant, wobei bereits Werbung in der Kundschaft gemacht worden ist. Wird nun die Maschine zu spät geliefert, so ist der Ärger bzw. der Verlust des Kunden vorprogrammiert. Die Festlegung eines konkreten Liefertermins kann den Käufer dabei insofern schützen, als dass durch den automatischen Verzugseintritt der Käufer seinen Verzugschaden gegenüber dem Verkäufer geltend machen kann. Bei nicht genau bestimmbarrem Liefertermin ist hingegen eine schriftliche Mahnung mit Fristsetzung erforderlich, um diese Rechtsfolgen des Verzuges nach Ablauf der Frist auszulösen.

Unter Umständen ist die vertragliche Festsetzung einer Vertragsstrafe zulasten des Verkäufers für jeden Tag der Zu-Spät-Lieferung empfehlenswert. Dies sollte aber im Hinblick auf eine etwaige Sittenwidrigkeit mit einem Rechtsberater abgestimmt werden.

### **8.) Leistungsort (Transport / Gefahrübergang):**

Festlegen, ob die Landmaschine vom Käufer abgeholt (= Holschuld), vom Verkäufer gebracht (= Bringschuld) oder durch ein Transportunternehmen angeliefert (= Schickschuld) werden soll.

Diese Festlegung ist wichtig, da durch sie geregelt wird, ab wann die Gefahr der zufälligen Beschädigung / Zerstörung der Landmaschine, z.B. durch Brand, Verlust von Teilen und Zubehör, usw., vom Verkäufer auf den Käufer übergeht (auch Gefahrübergang genannt).

- Ist eine Holschuld vereinbart, so muss der Verkäufer die Landmaschine bereitstellen und den Käufer informieren, dass die Landmaschine zur Abholung bereitsteht. Vom Zeitpunkt der Benachrichtigung des Käufers trägt dieser das Risiko der zufälligen Beschädigung / Zerstörung der Maschine.

- Ist eine Bringschuld vereinbart, so muss der Verkäufer die Landmaschine zum vereinbarten Ort bringen und dem Käufer zur Übergabe anbieten. Von diesem Zeitpunkt an trägt der Käufer das Risiko der zufälligen Beschädigung / Zerstörung der Maschine.



- Ist eine Schickschuld vereinbart, so muss der Verkäufer die Landmaschine an einen Beförderer übergeben, der sie zu dem vereinbarten Ort bringt. In der Regel trägt der Käufer ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Landmaschine an den Transporteur das Risiko der zufälligen Beschädigung / Zerstörung der Maschine (kann aber vertraglich auch anders geregelt werden).

### **9.) Rücktrittsrecht / Widerruf bei Abzahlungsgeschäften:**

Kann ausdrücklich vereinbart werden, da die gesetzliche Regelung zumindest beim Auftreten von Mängeln kein **direktes** Rücktrittsrecht mehr vorsieht.

### **10.) Gewährleistung und Garantie / Gewährleistungsausschluss:**

#### **Zu den Begrifflichkeiten:**

- **Gewährleistung:** Der Verkäufer / Händler haftet nach den Regeln der Gewährleistung beim Kauf (§§ 433 ff. BGB) für die Mangelfreiheit der Landmaschine zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Käufer (siehe auch Punkt 8.). Die grundsätzliche Gewährleistungsfrist beträgt dabei 2 Jahre (s. aber auch unten – Gewährleistungsausschluss).
- **Garantie:** Die Garantie oder das Garantieverprechen wird in der Regel vom Hersteller der Maschine abgegeben und ist freiwilliger Natur. Der Garantiegeber garantiert auf freiwilliger Basis und verschuldensunabhängig die Schadensfreiheit / Freiheit von Mängeln der Landmaschine – quasi als „Werbung in eigener Sache“. Aufgrund der Freiwilligkeit der Garantie kann der Garantiegeber den Umfang und die Laufzeit der Garantie frei bestimmen. Daher ist es ratsam, sich die Garantiebestimmungen genauestens durchzulesen und die Garantiebestimmungen exakt zu befolgen (z.B. Reparatur durch eine Fachwerkstatt u.ä.). In der Regel steht der Garantiegeber nicht nur für Mängel ein, die bereits bei Gefahrübergang auf den Käufer vorlagen, sondern auch für solche, die sich erst während der Garantielaufzeit zeigen.

#### **Gewährleistungsausschluss:**

Dieser Punkt ist für den Käufer von großer Wichtigkeit im Rahmen eines Kaufvertragschlusses und daher unbedingt genauestens zu beachten bzw. zu prüfen!!!

Es kann vorkommen, dass in den AGB des Verkäufers oder im Kaufvertragstext selbst vom Verkäufer die Gewährleistungsfrist verkürzt bzw. die Gewährleistung ganz ausgeschlossen werden soll. Der Gewährleistungsausschluss kann dabei wie folgt formuliert sein:

„Alle Ansprüche und Rechte wegen Sachmängeln werden hiermit ausgeschlossen (oder: die Gewährleistungsfrist wird auf ein Jahr verkürzt). Von diesem Ausschluss ausgenommen ist die Haftung bei Vorsatz und Arglist. Vom Ausschluss der Rechte wegen eines Mangels der Sache sind weiterhin die Ansprüche auf Schadensersatz bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit (§ 309 Nr. 7 lit. a BGB) oder bei grobem Verschulden (§ 309 Nr. 7 lit. b BGB) ausgenommen.“

Ob ein Gewährleistungsausschluss bzw. -einschränkung zulässig ist, beurteilt sich insgesamt danach, ob die Vertragsparteien Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sind, ob der Ausschluss / die Einschränkung in den AGB oder individuell im Vertrag festgelegt worden ist und ob die Maschine neu oder gebraucht ist. Durch die Kombination dieser Kriterien lassen sich eine Vielzahl von verschiedenen Konstellationen bilden, deren gesamte Darstellung hier aus Platz- und Verständlichkeitsgründen unterbleibt. Es ist allerdings selten, dass ein Ausschluss bzw. eine Einschränkung der Gewährleistung durch professionelle Händler unwirksam ist.

**Folgendes ist dem Käufer einer Landmaschine insgesamt bezüglich der Gewährleistung anzuraten:**

- Prüfen Sie vor dem Kauf einer Landmaschine, ob ein Gewährleistungsausschluss oder eine Verkürzung der Gewährleistungsfrist seitens des Verkäufers durch Verwendung von AGB oder individualvertraglich beabsichtigt ist.
- Beim Kauf einer neu hergestellten Landmaschine ist der Ausschluss bzw. die Einschränkung der Gewährleistung eher ungewöhnlich.
- Beim Kauf einer gebrauchten Landmaschine ist der Ausschluss bzw. die Einschränkung der Gewährleistung häufiger üblich, was zudem vom Alter der jeweiligen Landmaschine abhängt. So ist es nachvollziehbar, dass z. B. der Verkäufer einer acht Jahre alten Maschine die Gewährleistung ausschließen möchte,

da er für etwaig vorhandene (und ggf. versteckte) Mängel der Maschine nicht zwei Jahre eintreten will.

- Im Übrigen gilt für den Käufer generell, dass die Begrenzung / der Ausschluss der Gewährleistung stets Verhandlungssache ist und zugleich wichtige Informationen über die Maschine liefert. So ist es z. B. seltsam, wenn ein Händler bei einer neu hergestellten Landmaschine die Gewährleistung ausschließen oder begrenzen will.
- Verkauft ein Landwirt / Lohnunternehmer hingegen selbst eine Landmaschine oder gibt diese bei einem Kauf in Zahlung, so sollte er auf den Punkt Gewährleistung ebenfalls besonderes Augenmerk legen, da auch er ohne eine vertragliche Regelung im Rahmen der Gewährleistung seinem Käufer gegenüber haftet.

Des Weiteren sollten weitere (mögliche) allgemeine Haftungsbegrenzungen, die sich ebenfalls in der Regel in den AGB des Verkäufers befinden, genauestens vor dem Kaufvertragsschluss vom Käufer geprüft werden.

#### **Exkurs:**

Zeigt sich ein Mangel an einer Maschine während der Gewährleistungszeit, der bereits bei Gefahrübergang bestand, so stellen sich für den Käufer häufig die Fragen: „Wie gehe ich nun vor? Kann ich jetzt vom Kaufvertrag zurücktreten?“

Dazu ist anzumerken, dass seit der Schuldrechtsreform im Jahre 2001 gilt, dass der Käufer in diesem Fall grundsätzlich zunächst nur die Nacherfüllung, also Nachbesserung oder Neulieferung verlangen kann. Erst wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, hat der Käufer das Recht auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz.

Es empfiehlt sich daher in diesem Fall, den Verkäufer zur Nachbesserung schriftlich aufzufordern und ihm eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Zugleich sollte man in diesem Schreiben deutlich machen, dass bei Fristablauf und Nichtbehebung des Mangels jede weitere Nacherfüllung abgelehnt wird und die Rechte auf Rücktritt oder Minderung sowie Schadensersatz ausgeübt werden.

#### **11.) Eigentumsvorbehalt:**

Wird seitens des Verkäufers häufig verlangt. Bedeutet, dass bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises das Kaufobjekt im Eigentum des Verkäufers verbleibt (bei Raten-

zahlung fällt das Eigentum dem Käufer in der Regel automatisch mit Zahlung der letzten Rate zu). Der Eigentumsvorbehalt ist üblich, zulässig und dient der Absicherung des Verkäufers.

Dennoch kann auch hier seitens des Käufers verhandelt werden – im Besonderen, wenn der Käufer bereits eine andere Sicherheit (z.B. Bürgschaft) geleistet hat (siehe auch Punkt 6., Stichwort: Übersicherung).

## **12.) Feldprobe:**

(ggf. mit mehreren Schleppern des Betriebes) und Haftung für dabei auftretende Schäden klären (sollte durch den Verkäufer getragen werden).

## **13.) Gerichtsstand / anzuwendendes Recht:**

In der Regel in AGB enthalten. Es empfiehlt sich, den Ort des Kaufes als Gerichtsstand und das deutsche Recht als anzuwendendes Recht zu vereinbaren. Besonderes Augenmerk auf diesen Punkt ist dann zu richten, wenn der Verkäufer seinen Sitz im Ausland hat.

## **14.) Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen durch das Kaufobjekt:**

(siehe Kapitel C. Sicherheitstechnik)

Die ersten vier Punkte der „Vertragscheckliste“ beschreiben den Inhalt einer Vereinbarung, der mindestens vorhanden sein muss, um von einem Vertrag im rechtlichen Sinne sprechen zu können, sog. wesentliche Vertragsbestandteile.

Die weiteren Punkte sollten ebenfalls – soweit möglich – individuell ausgehandelt werden. Allerdings enthalten AGB häufig Regelungen zu diesen Punkten, so dass im Fall, dass keine individuellen Regelungen über diese Punkte getroffen und zugleich AGB mit vereinbart werden, dann die Regelungen der AGB gelten!

Insofern sollten die AGB stets genauestens **vor** dem Vertragsschluss geprüft werden!!!

### **C. Sicherheitstechnik**

Nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz dürfen Maschinen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den in einer Rechtsverordnung nach diesem Gesetz enthaltenen sicherheitstechnischen Anforderungen und sonstigen Voraussetzungen für ihr Inverkehrbringen entsprechen. Die diesbezügliche Maschinenverordnung legt fest, dass Maschinen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 98/37/EG (Maschinenrichtlinie; ab 29.12.2009 2006/42/EG) fallen

- den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhang I dieser Richtlinie entsprechen müssen,
- mit dem CE-Kennzeichen versehen sein müssen,
- mit einer EG-Konformitätserklärung ausgeliefert werden müssen, mit der der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen bestätigt.

Für den Käufer ist das CE-Kennzeichen und die EG-Konformitätserklärung keine Entscheidungshilfe, da alle neuen Maschinen – von wenigen Ausnahmen abgesehen – die CE-Kennzeichnung tragen und mit einer EG-Konformitätserklärung versehen sein müssen.

Das GS-Zeichen ist ein Hinweis auf eine freiwillige Sicherheitsprüfung, die durch eine zugelassene und unabhängige Prüf- und Zertifizierungsstelle (z. B. DPLF; Deutsche Prüfstelle für Land- und Forsttechnik) durchgeführt wurde.

Die DLG-Zeichen „Signum Test“ und „Fokus Test“ sind ein Hinweis auf eine bestandene Gebrauchswertprüfung einschließlich einer Sicherheitsprüfung, die vom DLG Testzentrum Technik und Betriebsmittel nach definierten Prüfgrundsätzen und auf Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt wurde.

Unabhängig von den Bestimmungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes bleibt der Betreiber für die vorschriftsmäßige Beschaffenheit im Betrieb und den sicheren Einsatz der Maschinen und Geräte aufgrund der Betriebssicherheitsverordnung verantwortlich.

Nachstehend einige Merkmale, nach denen der Sicherheitszustand von Maschinen und Geräten (auch von Gebrauchtmaschinen) kontrolliert werden kann:

- 1.) Ist die Gelenkwelle von Ausführung und Leistung her für das Gerät geeignet und stimmt sie mit den Geräteanforderungen überein?
- 2.) Sofern die Hauptantriebs-Gelenkwelle mit einer Kupplung / Freilauf ausgestattet ist, muss diese geräteseitig montiert werden.
- 3.) Entspricht der Gelenkwellenschutz den Sicherheitsanforderungen und sind alle drehenden Gelenkwellenbauteile geschützt? Unzureichende oder defekte Bauteile sind auszutauschen.
- 4.) Sind die Verriegelungssysteme der Wellenanschlüsse an Traktor oder Geräte-seite funktionsfähig und ist eine Längenveränderung der Welle ohne großen Kraftaufwand möglich?
- 5.) Sind an den Geräten geeignete Halterungen zum Ablegen der Gelenkwelle vorgesehen, wenn das Gerät abgekuppelt ist?
- 6.) Ist am Gerät ein geeigneter Schutztopf vorhanden, der den Gelenkwellenschutz ausreichend überdeckt?
- 7.) Weitere Hinweise zum Gebrauch oder zur Wartung entnehmen Sie bitte der Bedienungsanleitung des Geräte- und / oder Gelenkwellenherstellers.
- 8.) Sind Keilriemen-, Ketten-, Zahnrad- oder ähnliche Antriebe so gesichert, dass auch bei unbeabsichtigter Berührung keine Verletzungsgefahr besteht?
- 9.) Sind Speichen- oder Lochscheibenräder oder andere bewegte oder hervorstehende Maschinenteile so angeordnet oder verkleidet, dass Scher- oder Quetschstellen nicht auftreten können?
- 10.) Sind Förder- und Verteilerschnecken vor unbeabsichtigter Berührung gesichert?
- 11.) Sind die Schutzeinrichtungen fest mit der Maschine verbunden? Schutzeinrichtungen dürfen zwar klappbar oder faltbar, aber nicht ohne Werkzeug abnehmbar sein.
- 12.) Liegt eine Bedienungsanleitung in deutscher Sprache vor, die auch auf mögliche Gefahren bei der Verwendung oder Instandhaltung hinweist?
- 13.) Sind geeignete Aufstiege vorhanden, die einen gefahrlosen Zugang gewährleisten?
- 14.) Sind alle Stellteile leicht und ohne Gefahren zu bedienen und ist für ihre Bedienung eine sinnfällige Kennzeichnung vorhanden?
- 15.) Ist für den Straßenverkehr eine funktionsfähige Beleuchtungseinrichtung vorhanden?

- 16.) Sind bei Straßenfahrten ausklappbare Maschinenteile eindeutig gegen unbeabsichtigtes Bewegen gesichert?
- 17.) Sind bei Straßenfahrten verkehrsgefährdende hinausragende Maschinenteile soweit abgedeckt, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet wird?



## **D. Verkehrsvorschriften**

Landmaschinen müssen, sobald sie am öffentlichen Verkehr teilnehmen, den Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechen.

Die sehr detaillierten Vorgaben dieser Gesetze sind ebenso wichtig wie umfangreich, so dass hier aus Platzgründen auf die aid-Broschüre „Landwirtschaftliche Fahrzeuge im Straßenverkehr“ als Ratgeber verwiesen wird (aid = aid infodienst, Friedrich-Ebert-Straße 3, 53177 Bonn, Tel.: 0228-8499-0).

### Wichtige Anmerkung:

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass außerhalb Deutschlands hergestellte oder gekaufte Landmaschinen nicht automatisch die Vorgaben der StVZO und StVO erfüllen müssen. Hier muss also stets geprüft werden, ob die betreffende Maschine die Vorgaben der StVZO / der StVO erfüllt, da ansonsten die Gefahr besteht, dass die jeweilige Landmaschine in Deutschland nicht auf öffentlichen Straßen betrieben werden darf.

## **E. Checkliste für den Kauf einer Landmaschine**

### **Allgemeine Hinweise**

- Kundendienst gesichert?
- Schnelle Ersatzteilbeschaffung gewährleistet?
- Reparatur- und Wartungsfreundlichkeit gegeben?
- DLG-Prüfbericht vorhanden?
- Sonstige Test- und Erfahrungsberichte vorhanden?
- Richtige Maschinengröße gewählt?
- Spezial- oder Universalmaschine bevorzugt?
- Wiederverkaufswert angemessen?
- Umweltfreundlichkeit gegeben?
- Anschlusswert bei EVU erfragt?
- Verwendung von „Bioölen“ in Hydraulikanlagen möglich?

### **Vertragscheckliste / Geschäftsbedingungen**

- Allgemeine Geschäftsbedingungen vor Kaufvertragsschluss geprüft?
- Vollständige Bezeichnung der Vertragsparteien vorgenommen?
- Zweifelsfrei bestimmbare Bezeichnung des Kaufobjekts vorgenommen?
- Festlegung des Kaufpreises vorgenommen?
- Angebot und Annahme mit Datum fixiert?
- Zahlungsmodalitäten / Finanzierungsbedingungen festlegen / ausgewählt?
- Lieferfristen, -termin und Verzug festgelegt?
- Gefahrenübergang / Transport / Erfüllungsort festgelegt?
- Rücktrittsrecht / Widerruf bei Abzahlungsgeschäften vereinbart?
- Gewährleistung / Gewährleistungsausschluss / Garantie beachtet?
- Allgemeine Haftungsbegrenzungen beachtet?
- Eigentumsvorbehalt vereinbart?
- Feldprobe und Haftung bei Schäden bei Feldprobe festgelegt?
- Gerichtsstand / anzuwendendes Recht festgelegt?

### **Sicherheitstechnik**

- CE-Kennzeichnung vorhanden? (ausgenommen Traktoren)
- DLG-Prüfzeichen vorhanden?
- Sonstige Prüfzeichen vorhanden?
- Gelenkwellenschutz vorhanden?
- Keilriemen- und Kettenschutz vorhanden?
- Schutz an Scher- und Quetschstellen gegeben?
- Erforderliche Schutzeinrichtungen angebracht?
- Bedienungsanleitung in Deutsch vorhanden?

### **Verkehrsvorschriften**

Bitte informieren Sie sich diesbezüglich in der aid-Broschüre „Landwirtschaftliche Fahrzeuge im Straßenverkehr“ (aid infodienst Verbraucherschutz, Ernährung, Landwirtschaft e. V., Friedrich-Ebert-Straße 3, 53177 Bonn, Tel.: 0228-8499-0, ISBN 978-3-8308-0679-0).